Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee

und Kader

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 60 (1985)

Heft: 12

Rubrik: Briefe an den Redaktor

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Briefe au deu Redaktor



Der Bundesbrief von anfangs August 1291

Meine Eltern sind anfangs der sechziger Jahre nach Kanada ausgewandert. 1966 bin ich in Edmonton geboren. Nächstes Jahr werde ich in meiner alten Heimat, deren Bürger ich bin und bleiben werde, meiner Wehrpflicht genügen. Meinem Vater bin ich dankbar, dass er mich mit der Geschichte der Schweiz vertraut gemacht hat und gemeinsam mit Mutter besorgt war, dass ich auch die Sprache (Hochdeutsch und Berndeutsch) lernte. Vater hat mir oft vom Bundesbrief, als dem Fundament der eidgenössischen Demokratie, erzählt. Leider war es weder ihm noch mir möglich, den Wortlaut dieses wichtigen Dokuments zu finden. So schreibe ich Ihnen und frage Sie, ob Sie mir einen sicheren Weg zeigen können, wie ich mir diesen Text beschaffen kann.

Ernst W aus Toronto

Für Ihren sehr interessanten, aber für eine Veröffentlichung etwas zu langen Brief habe ich Ihnen, lieber Ernst, herzlich zu danken. Ich grüsse Ihre Eltern, und ich beglückwünsche sie, dass sie auch, viele Tausende Kilometer von uns entfernt, ihre Kinder im Geiste des Vaterlandes erziehen. Kameradschaftlichen Handschlag entbiete ich Ihrem Vater, dem treuen Leser unserer Zeitschrift und eifrigem Schützen. Sie, lieber Ernst, dürfen stolz sein, solche Eltern zu besitzen. Für den künftigen Dienst in der Uniform eines Schweizer Soldaten wünsche ich Ihnen schon jetzt alles Gute. – Sie fragen nach dem Text des Bundesbriefes von 1291 – hier ist er:

Im Namen Gottes! Amen.

Ein ehrbar Werk ist es und dient dem öffentlichen Wohl, wenn Verträge, die Ruhe und Frieden im Lande wahren sollen, rechtskräftig und dauerhaft in feste Form gebracht werden, wie es sich gehört. Es sei daher allen kund und zu wissen, dass die Talleute von Uri, die Landsgemeinde von Schwyz und auch die Gemeinde von Nidwalden, um in der Arglist der Zeit besser bestehen zu können, einander Schutz und Rat und jeglichen Beistand mit Leib und Gut zugesagt haben. Innerhalb und ausserhalb ihrer Täler wollen sie einander helfen mit allen Kräften und ihrem gesamten Vermögen gegen alle und jeden, die ihnen Gewalt antun oder Unrecht und Schaden an Leib und Leben, Hab und Gut zufügen.

Mit dieser Urkunde erneuert die Eidgenossenschaft ihren alten beschworenen Bund. Die Gemeinden geloben sich also mit ihrem Eide getreulich aufs neue, dass sie einander auf eigene Kosten zu Hilfe ziehen werden, sei es zur Abwehr eines böswilligen Angriffs oder zur Vergeltung erlittener Unbill. Dabei soll allerdings jeder nach seinem Stande seinem Herrn dienen, wie es sich geziemt.

Einhellig haben wir auch beschlossen, in unsern Tälern keinen Richter anzuerkennen, der sein Amt um Geld oder Geldeswert erkauft hätte oder nicht unser Landsmann oder Einwohner wäre.

Entsteht Streit unter Eidgenossen, so sollen die Einsichtigen unter ihnen schlichten und vermitteln. Weist ein Teil den Spruch dieser Schiedsrichter zurück, so haben die übrigen Eidgenossen die Widerspenstigen zur Ordnung anzuhalten.

Wer einen andern böswillig tötet, soll sein Leben auch verlieren, sofern er nicht seine Unschuld erweisen kann. Ist er entwichen, so darf er nimmermehr zurückkehren. Wer einen solchen Übeltäter aufnimmt, soll auch aus den Tälern verbannt sein, bis ihn die Eidgenossen zurückrufen.

Schädigt jemand einen Eidgenossen bei hellem Tage oder in stiller Nacht heimtückisch durch Feuer, so gilt er nicht mehr als Landsmann, und wer dem Brandstifter Unterschlupf gewährt und ihn schirmt, hat für den Brandschaden aufzukommen. Wer einen Eidgenossen beraubt oder ihn auf sonst eine Weise schädigt, der haftet mit seinem gesamten Vermögen innert der Täler für diesen Schaden.

Niemand darf einen andern pfänden, es sei denn sein unbestrittener Schuldner oder offenkundiger Bürge, und auch dann darf es nur mit Erlaubnis des Richters geschehen.

Jedermann hat seinem Richter zu gehorchen und notfalls den Talrichter, vor dem er sich zu verantworten hat, anzugeben.

Widersetzt sich einer dem Gericht und erwächst daraus einem Eidgenossen ein Nachteil, so müssen die andern Eidgenossen den Widerspenstigen zum Schadenersatz anhalten.

Wenn Krieg oder Zwist unter den Eidgenossen entsteht und sich ein Teil dem Rechtsspruch nicht fügen noch Genugtuung leisten will, so sind die übrigen Eidgenossen verpflichtet, den andern Teil zu schützen.

Diese Satzungen, die der Wohlfahrt aller dienen, sollen mit Gottes Willen ewig dauern. Zur Bekräfti-

gung dessen ist auf Verlangen der obgenannten Verbündeten diese Urkunde ausgestellt und mit den Siegeln der drei Landsgemeinden der eingangs erwähnten Talschaften versehen worden. Und das ist geschehen und rechtskräftig geworden im Jahre des Herrn MCCLXXXXI zu Beginn des Monats August.



Militaria

Schweizerische Armee

Alte Gradabzeichen der Offiziere und Unteroffiziere, wie Achselbriden Ordonnanz 1869; Achselstücke Ordonnanz 1898; wollene Borden der Unteroffiziere; alte Militärbilder (kleine und grosse Porträts, Gruppenbilder, Soldaten, Offiziere, Stäbe usw) gesucht für private Sammlung und für militärgeschichtliche Studien. – Kaufangebote an Walter Büchi, Brauereistrasse 9, 8570 Weinfelden (Tel 072 22 26 14).



Spanischer Bürgerkrieg 1936-1939

Für meine Sammlung suche ich aus dieser Zeit Propagandapostkarten, Flugblätter, Plakate, Marken, Zeitschriften und Literatur beider Kriegsparteien. – Angebote nimmt gerne entgegen Ernst Herzig, Inselstrasse 76, 4057 Basel (Tel 061 65 32 47).







Für dauerhafte Lackierung von Armeegeräten:

DECORAL-LACKE

Luft- oder ofentrocknend, zum Streichen oder Spritzen, korrosionsbeständig, wetterfest; in allen gangbaren lichtechten Farben

DECORALWERKE AG Lackfabrik

8774 Leuggelbach GL Tel. 058 81 10 71